

► Honorarabtretungen

BSG: KZV darf kein generelles Abtretungsverbot für vertragszahnärztliche Honoraransprüche aussprechen

| In drei Verfahren wurde vor dem Bundessozialgericht (BSG) um die Wirksamkeit einer Vorschrift in der Abrechnungsordnung der KZV Rheinland-Pfalz gestritten. Diese sieht vor, dass die Abtretung von Honoraransprüchen eines Zahnarztes gegen die KZV nur wirksam wird, wenn sie der KZV schriftlich angezeigt wird **und** ein Kreditinstitut Zessionar (= Forderungserwerber) ist. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen entschied das BSG nun, dass ein so weitreichender Abtretungsausschluss unverhältnismäßig und damit unwirksam ist (Urteil vom 27.06.2018, Az. B 6 KA 38/17 R). |

Das BSG begründet dies wie folgt: Zwar könne eine KZV Regelungen für den Fall der Abtretung von Honorarforderungen der Vertragszahnärzte treffen. Jedoch schränkt ein generelles Abtretungsverbot an jede natürliche oder juristische Person, die kein Kreditinstitut ist, die Berufsausübung der Vertragszahnärzte unverhältnismäßig ein. Es sei weder von der beklagten KZV näher belegt noch sonst erkennbar, dass durch die Abtretung an eine Person, die kein Kreditinstitut ist, Risiken oder Nachteile entstehen, die mit vertretbarem Aufwand nicht anders bewältigt werden können. Ein Abtretungsverbot, von dem selbst dann keine Ausnahme möglich ist, wenn der Vertragszahnarzt ein berechtigtes Interesse an einer Sicherungsabtretung seiner Honoraransprüche an sonstige Kreditgeber hat, sei unverhältnismäßig. In einem der Verfahren handelte es sich dabei um den Vater des klagenden Zahnarztes.

Die Kläger beanstandeten in den Verfahren auch, dass die KZV eine Sondergebühr für den verwalterischen Mehraufwand erhebt, der durch Pfändung, Abtretung oder ein Insolvenzverfahren verursacht wird. Das aber sieht das BSG anders: Der Senat wies darauf hin, dass er eine solche Gebühr für rechters hält. Sie sei mit höherrangigem Recht vereinbar.

► Neues IWW-Webinar

Reizthemen „Praxisbegehung“ und „Hygienemängel“ – diese Neuigkeiten sollten Sie kennen!

| Die Themen „Praxisbegehung“ und mithin „Hygienemängel“ sind nun seit einigen Jahren auf der Agenda jedes Praxisbetreibers. Aber sind Sie da wirklich „up to date“? Was sind bundeslandübergreifend die häufigsten Hygienemängel? Unsere Referentin, Hygieneberaterin Viola Milde aus Hamburg, hat dazu viele behördliche Protokolle ausgewertet und präsentiert Ihnen sehr interessante Ergebnisse. Diese sind sicher auch für Ihre Praxis relevant. |

Das neue Webinar findet am **Mittwoch, dem 26.09.2018**, von 14:00 bis 16:00 Uhr statt. Sämtliche Details zu den Inhalten des Webinars und zur Anmeldung finden Sie hier: iww.de/webinar/praxishygiene

Vorschrift der KZV ist unverhältnismäßig

Sondergebühr der KZV für Mehraufwand rechters



SEMINAR
Praxishygiene
iww.de/webinare